



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Eckhard Uhlenberg
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



26. Mai 2012
Seite 1 von 2

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung (GewRV)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung (GewRV) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), fallen.

Die Landesregierung hat den Entwurf der Verordnung gebilligt und beabsichtigt, die Verordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 120 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Seite 2 von 2

Ich gehe davon aus, dass nach Maßgabe der Zuständigkeitsverteilung der Landtagsausschüsse des 16. Landtags jedenfalls der für Wirtschaft und kommunale Angelegenheiten zuständige Ausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Kraft

Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung

Vom 2012

Auf Grund des § 14 Satz 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1 Änderung der Gewerberechtsverordnung

Die Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Den örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 14 Satz 1 und 2 Gaststättengesetz zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Weines oder Apfelweines zu bestimmen, dass der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr, keiner Erlaubnis bedarf. Sie können hierbei Vorschriften über

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang des zum Ausschank bestimmten Weins oder Apfelweins,
2. das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
3. die Art der Betriebsführung

erlassen. Die Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes zu erlassen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch die Neuregelung in § 3 Absatz 8 delegiert die Landesregierung die Verordnungsermächtigung aus § 14 Satz 1 des Gaststättengesetzes auf die örtlichen Ordnungsbehörden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auf kommunaler Ebene durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung Straußwirtschaften erlaubnisfrei zu stellen.

Die Privilegierung von Straußwirtschaften dient entsprechend dem Wortlaut des § 14 Satz 1 Gaststättengesetz der Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Weines oder Apfelweines. Die Freistellung der Straußwirtschaften von einer grundsätzlich bestehenden Erlaubnispflicht ist daher nur in solchen Gebieten gerechtfertigt, in denen ein nennenswerter Wein- bzw. Obstanbau auszumachen ist. Vorhandene landwirtschaftliche Strukturen dürfen durch Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung gestärkt werden. Andererseits schließt das Fehlen entsprechender Strukturen die Begünstigung von Straußwirtschaften gegenüber anderen Gastronomiebetrieben mit Alkoholausschank aus.

In Nordrhein-Westfalen spielen der Wein- und Obstanbau – bezogen auf das Bundesgebiet und die gesamte Landesfläche – eine untergeordnete Rolle.

Was den Weinanbau angeht, so entfielen im Jahr 2010 bei Bestehen einer Gesamt-Rebfläche von 102.197 ha bundesweit lediglich 20 ha auf Nordrhein-Westfalen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 3 Reihe 3.1.5, „Landwirtschaftliche Bodennutzung – Rebflächen –,“ 2010). Unterboten wurde dieser Wert nur noch durch Schleswig-Holstein mit 6 ha Rebland. Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen machte im Jahr 2007 das Rebland bezogen auf eine Gesamt-Ackerfläche von 1.065.663 ha einen Anteil von lediglich 18 ha aus (Quelle: IT.NRW, Statistik, Land- und Forstwirtschaft, „Anbauflächen der landwirtschaftlichen Betriebe in NRW“).

Beim Obstanbau zeigen sich ähnliche Ergebnisse. Gemäß der Agrarstrukturerhebung für das Jahr 2007 wird die bundesweite Fläche von Obstbaubetrieben mit 74.594 ha beziffert, von denen 3.251 ha auf Nordrhein-Westfalen entfallen (Quelle: Statistik des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, „Ertragslage Garten- und Weinbau 2010“ für das Kalenderjahr 2008, Übersicht 14). Eine Binnenbetrachtung zeigt, dass auf die oben bereits erwähnte Gesamt-Ackerfläche von 1.065.663 ha in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2007 ein Anteil in Höhe von 3.627 ha auf Obstanlagen entfällt (Quelle: IT.NRW, aaO).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass Nordrhein-Westfalen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – keine gewachsene Tradition bezogen auf die Herstellung von (Apfel-)Wein aufweist.

Vor diesem Hintergrund fehlt es der Landesregierung an dem erforderlichen Regelungsbedürfnis und dem Vorliegen der eingangs beschriebenen Voraussetzungen, um von der Ermächtigungsgrundlage in § 14 Satz 1 Gaststättengesetz Gebrauch zu machen und Straußwirtschaften landesweit zuzulassen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Rebflächen- und Streuobstwiesenbestände sich in Schwerpunktregionen konzentrieren. So liegen die

Weinanbaugebiete überwiegend in den Grenzgebieten zu Rheinland-Pfalz (Ahr) und im Siebengebirge. Die größten Streuobstwiesenflächen mit 56% der Gesamtfläche sind in den Kreisen Rhein-Sieg, Oberberg, Paderborn, Soest, Wesel, Heinsberg, Höxter und Rhein-Berg zu finden. In diesen Regionen würde die Möglichkeit des Betriebs von Straußwirtschaften den dortigen Wein- und Apfelsafterzeugern zu Gute kommen und den Absatz der dort produzierten alkoholischen Erzeugnisse erleichtern.

Um diesen lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, macht die Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch, die Ermächtigungsgrundlage aus § 14 Satz 1 Gaststättengesetz auf die kommunalen Ordnungsbehörden zu übertragen. Dies ermöglicht eine auf den örtlichen Bedarf zugeschnittene Praxis bei der Zulassung von Straußwirtschaften.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.